



Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Braucht es Künstliche Intelligenz, damit Auffälligkeiten bei Wahlergebnissen auffallen?

Vorbemerkung:

Die Bloggerin C.T. analysiert öffentlich zugängliche Daten und die Berichterstattung zur Frankfurter Kommunalwahl 2026 mithilfe Künstlicher Intelligenz. Auf X sowie in ihrem Blog stellt sie Fragen zu statistischen Auffälligkeiten des Wahlergebnisses. Ihre hierzu an die Parteien gerichteten Fragen sind bislang unbeantwortet geblieben. Auffällig sind insbesondere die Briefwahlstimmen der Liste „Ich bin ein Frankfurter“ (IBF). Vier Kandidaten von Grünen, SPD und CDU erhielten jeweils mehr als 6.000 Panaschierstimmen von IBF-Briefwählern. Selbst bei der maximal möglichen Vergabe von drei Stimmen je Kandidat setzt dies rechnerisch jeweils mehr als 2.000 entsprechende Stimmzettel voraus. In einem Briefwahlbezirk in Sossenheim erreichte die IBF 13,2 Prozent, während sie bei der Urnenwahl im selben Gebiet unter 0,4 Prozent blieb. Bereits bei der Kommunalwahl 2021 waren auffällige IBF-Briefwahlstimmen für Rahul Kumar öffentlich thematisiert worden. Das Frankfurter Wahlamt verweist darauf, dass statistische Auffälligkeiten allein keine wahlbehördlichen Ermittlungen rechtfertigten. Zugleich verfügt Frankfurt über eine Stabsstelle Bürgerbeteiligung, die ebenso wie das Bürgeramt, Statistik und Wahlen dem Dezernat V – Bürger, Digitales und Internationales zugeordnet ist. Gerade bei Fragen zur Integrität demokratischer Wahlen wäre ein hohes Maß an Transparenz geeignet, Vertrauen zu schaffen. Die Hessische Steuerverwaltung nutzt bereits KI-gestützte Datenanalysen zur Erkennung von Auffälligkeiten. Es stellt sich daher die Frage, ob moderne Datenanalyse auch im Wahlwesen einen Beitrag zu Plausibilitätsprüfungen leisten kann.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sollten kommunale Wahlbehörden nach Auffassung der Landesregierung Wahlergebnisse standardmäßig statistischen Plausibilitätsprüfungen unterziehen?
2. Nach welchen Kriterien sollte eine statistische Auffälligkeit bei einem Wahlergebnis Anlass für eine vertiefte Prüfung geben?
3. Hält die Landesregierung die vom Frankfurter Wahlamt vertretene Auffassung für sachgerecht, wonach die festgestellten statistischen Auffälligkeiten lediglich abstrakter Natur seien?
4. Hält die Landesregierung die Einschätzung des Frankfurter Wahlamtes für sachgerecht, wonach die festgestellten statistischen Auffälligkeiten, solange sie für sich genommen noch keinen Wahlfehler belegen, keinen Anlass für eine weitere Sachaufklärung geben?
5. Hat die Frankfurter Wahlbehörde nach Kenntnis der Landesregierung die Häufung von jeweils mehr als 6.000 IBF-Briefwahl-Panaschierstimmen bei vier Kandidaten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen?
6. Wurde die bereits zur Kommunalwahl 2021 öffentlich berichtete Häufung von IBF-Briefwahlstimmen für Rahul Kumar nach Kenntnis der Landesregierung bei der Bewertung der Auffälligkeiten des Jahres 2026 berücksichtigt?
7. Hält die Landesregierung weitergehende statistische Auswertungen bei öffentlich diskutierten Auffälligkeiten für geeignet, das Vertrauen in ein Wahlergebnis zu stärken?
8. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der allgemeinen Lebenserfahrung bei nichtautomatisierten Plausibilitätsprüfungen ungewöhnlicher Wahlergebnisse bei?

9. Wie ordnet die Landesregierung die von Medien aufgegriffene Auffälligkeit ein, dass bei 18.456 panaschierten Briefwahlzetteln und ungefähr $2,35 \times 10^{142}$ möglicher Kombinationen auf über 2.000 Briefwahlzetteln mit Listenkreuz IBF vier Kandidaten von CDU, GRÜNEN sowie SPD die maximal möglichen drei Personenstimmen erhalten haben?
10. Welche Bedeutung misst die Landesregierung der öffentlichen Thematisierung statistischer Auffälligkeiten bei Wahlergebnissen durch Medien für die Transparenz von Kommunalwahlen bei?

Wiesbaden, den 17.08.2026



Yanki Pürsün